

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Polierscheiben

Industrieverband Reiss-Spinnstoffe, Textiles Reinigungs- und Poliermaterial e. V., Von-Beckerath-Str. 11, 47799 Krefeld vom 21. 4 1983
(eingetragen in das Kartellregister am 21. 4. 1983)

§ 1

Anwendung und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Gegenstand des zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Vertrages, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sie gelten nur im kaufmännischen Geschäftsverkehr.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung oder Lieferung durch den Verkäufer zustande.
3. Die Bedingungen sind auch dann wirksam, wenn sich der Verkäufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung - bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie beruft.
4. Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
5. Verträge mit ausländischen Käufern unterliegen neben diesen Bedingungen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Haager Kaufgesetze („Convention Relating to an Uniform Law on the International Sale of Goods“ und der „Convention Relating to an Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods“) ist ausgeschlossen.

§ 2

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.

§ 3

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag sowie für Wechsel- und Scheck-Klagen ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.

§ 4

Vertragsinhalt

1. Alle Verkäufe werden grundsätzlich zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Sie gelten grundsätzlich für 4 Monate. Hieran sind beide Parteien nach Maßgabe dieser Bedingungen gebunden. Lieferabrufe sind zu den vereinbarten Terminen, innerhalb der vereinbarten Fristen abzuwickeln. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, so sind sie in einem entsprechenden den Branchengepflogenheiten angemessenen Zeitraum abzuwickeln.
2. Tritt eine wesentliche Änderung von Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann jede Vertragspartei Verhandlungen über eine Preisanpassung verlangen.

§ 5

Lieferzeit, Lieferungsverzug, Gefahrübergang

1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart, wenn nicht ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware das Werk oder Lager des Verkäufers rechtzeitig, unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand, verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit dem Käufer als versand- oder abholungsbereit angezeigt ist.
2. Hat der Verkäufer nicht innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist geliefert, so muß der Käufer unverzüglich eine schriftliche Nachlieferungsfrist von 3 Wochen setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung ablehnt. Diese Nachlieferungsfrist wird von dem Tag an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben oder Fernschreiben abgeht. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Verkäufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur in den Fällen verlangen, in denen dem Verkäufer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers. Ist die Ware versand- oder abholungsbereit und verzögert sich die Verwendung oder Abholung durch den Käufer aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versand- oder Abholungsbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6

Höhere Gewalt

1. Bei Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die der Verkäufer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob im Werk des Verkäufers oder bei seinem Unterlieferanten eingetreten - z.B. unvorhergesehene, außergewöhnliche, schwerwiegende und unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- oder Produktionsstoffe, im Falle von Streik und Aussperrung - verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, ohne daß dem Käufer insoweit die Rechte aus vorstehendem § 5 oder sonstige Rechte zustehen.
2. Wird infolge unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände gemäß Abs. 1 die Lieferung unmöglich, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung frei.
3. Treten die vorgenannten Umstände beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen bezüglich seiner Abnahmeverpflichtung.
4. Auf die hier genannten Umstände kann sich eine Vertragspartei nur berufen, wenn sie den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt hat.

§ 7

Abnahmeverzug

Ist infolge Verschuldens des Käufers die Abnahme der Ware nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen nach seiner Wahl das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 8

Mängelrüge, Gewährleistung für Sachmängel

1. Verkäufe erfolgen handelsüblich nach Besichtsmuster. Besondere Eigenschaften der Ware müssen schriftlich vereinbart werden.
2. Handelsübliche und/oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Ware vom Typenmuster dürfen, soweit sie nur zu einer unerheblichen Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit führen und dem Vertragspartner zumutbar sind, nicht beanstandet werden.
3. Der Käufer hat die Ware auf ihre Verwendbarkeit für den von ihm vorgesehenen Zweck zu prüfen.
4. Beanstandungen offener Mängel sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware und vor deren Verwendung durch den Käufer dem Verkäufer (nicht dessen Handelsvertreter) schriftlich mitzuteilen. Bei versteckten Mängeln hat dies unverzüglich nach deren Entdeckung zu geschehen.
5. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist schadhaft, so hat der Verkäufer - nach seiner Wahl - unter Ausschluß weiterer Gewährleistungsansprüche des Käufers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Käufer; sie endet jedoch spätestens 6 Monate, nachdem die Ware das Werk des Lieferanten verlassen hat.
6. Läßt der Verkäufer eine ihm gestellte Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Käufer unter Ausschluß aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Verkäufer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
7. Weitere Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend.

§ 9

Rechnungserteilung, Fälligkeit, Zahlung u. Zinsen

Die Rechnungen werden unter dem Tage des Versands, bei unverschuldeter Versandbehinderung unter dem Tage der Versandbereitschaft ausgestellt.

Die Rechnungsbeträge sind zahlbar „Netto-Kasse“ innerhalb 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld oder durch Scheck, Bank- oder Postscheck-Überweisung.

Wechsel (sowohl Kundenpapiere wie auch eigene Akzente) müssen, soweit sie in Zahlung genommen werden, bankfähig sein und gelten nur zahlungshalber, nicht in Zahlung statt. Ihre Laufzeit darf nicht weniger als 10 Tage und nicht mehr als 3 Monate betragen. Bankdiskont, Wechselsteuer und Einziehungsspesen sind vom Käufer zu tragen.

Eigenakzente brauchen nicht angenommen zu werden; werden sie jedoch angenommen, besteht kein Anspruch auf Skontogewährung.

Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ausstellung der Rechnung werden 2% Skonto gewährt.

Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung verrechnet.

Der Käufer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge verweigern oder diese zurückbehalten sowie mit Gegenansprüchen abrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Verkäufer anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

§ 10

Zahlungsverzug

Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen von 2% über Bundesbankdiskont berechnet.

Forderungen aus Warenlieferungen des Verkäufers - auch Forderungen aus noch nicht fälligen Wechseln - werden sofort fällig, wenn für eine dieser Forderungen das Zahlungsziel nicht eingehalten wird.

Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer zu Recht die Lieferung beanstandet hat.

§ 11

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Wechsel und Schecks bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Dies gilt auch für Wechsel/Scheck-Zahlungen.
2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur mit Zustimmung des Verkäufers verpfänden oder sicherungshalber übereignen.
3. Der Käufer ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf das Sicherungsgut (Vorbehaltsware und Forderungen) auf die Rechte des Verkäufers hinzuweisen, den Zugriffen soweit möglich zu widersprechen und den Verkäufer davon unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware im üblichen Rahmen zu versichern. Für den Eintritt des Versicherungsfalles tritt der Käufer den Anspruch gegen den Versicherer an den Verkäufer ab.
5. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherung insoweit verpflichtet, als der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen die Höhe seiner Forderungen um mehr als 10% übersteigt.